



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 05

Brilon, 25. Juni 2026

Jahrgang 56

### INHALT:

1. **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2025**
2. **100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert"**  
  
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
3. **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"**  
  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
4. **124. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereich "Rechenzentrum Brilon" und Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 9 "Rechenzentrum Brilon"**  
  
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)



## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2025**

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH hat am 23. April 2026 den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2025 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva 49.072,85 Euro

Jahresfehlbetrag entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung 23.492,45 Euro

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.492,45 Euro von den Gesellschaftern Stadt Brilon und Luftsportverein Brilon e. V. abzudecken ist.

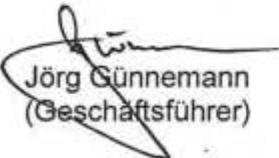
Weiter hat die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer für das Jahr 2025 die Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 im Bundesanzeiger erfolgt voraussichtlich im Juni 2026.

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2025 und die Entlastung des Geschäftsführers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 32, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Brilon, den 10. Juni 2026

  
Jörg Günnemann  
(Geschäftsführer)

# Bekanntmachung

## **100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert"**

**Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden**  
gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 100. Flächennutzungsplanänderung als 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert", nebst Begründung mit Umweltbericht.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit der 100. Flächennutzungsplanänderung wird eine ca. 15,0 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Gewerbliche Baufläche" gleicher Größe umgewandelt. Der Planbereich umfasst die Flurstücke 141, 19, 20, 21, 22, 171, 170, 25, 213, 214 und 174 in der Gemarkung Brilon, Flur 27. Die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 27 Flurstücke 228, 140, 205, 206, 150, 151, 154, 207, 208, 218, 219, 220, 221, 222 des westlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma EGGER werden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Änderungsbereich der 100. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 100. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 30. April 2026, Az.: 35.02.20.0-016, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Jedermann kann die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 / 1. OG, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 100. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon:

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (100.) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bange

## Stadt Brilon

100. Änderung des FNP im Bereich  
der Kernstadt, Erweiterung  
gewerblicher Bauflächen westlich  
der Straße "In der Balgert"  
und  
B-Plan Brilon-Stadt Nr. 142  
Industriegebiet westlich der Straße  
"In der Balgert"



Abgrenzung der  
Plangebiete

ohne Maßstab

Stand 09. 03. 2017





Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Datum: 30. April 2026  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.02.20.0-016  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Garbes  
tanja.garbes@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2858  
Fax: 02931/82-46025

**100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert"**  
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Dienstgebäude:  
Seibertstraße 2  
59821 Arnsberg

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 01.04.2026, 51.10.08.02.18-100

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Anlage: Planurkunde, 3 Verfahrensakten

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 26.03.2026 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße „In der Balgert“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit **folgenden Nebenbestimmungen:**

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

1. Der gemeinsame Umweltbericht (UB) zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 142 „Industriegebiet westlich der Straße „In der Balgert“ ist bis zur Bekanntmachung um Aussagen zu Belangen des Flächennutzungsplans zu vervollständigen.

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

- Dabei ist der UB insbesondere um Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans incl. Aussagen zu Worst-Case-Betrachtung einer GI-Darstellung für den gesamten Planbereich zu ergänzen.
- Auch sind Aussagen zur Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans im UB zu treffen.

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



- Gibt es eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, sind auch diese zu thematisieren.
- Grundsätzlich sind allen Kapiteln auch Ausführungen zu den Belangen des Flächennutzungsplans hinzuzufügen.
- Der UB ist darüber hinaus dahingehend anzupassen, dass es sich bei dem Flächennutzungsplan, für den der UB auch erstellt wurde, weder um einen Fachplan, der dem UB zu Grunde gelegt wird (Kapitel 4.2) noch um ein vorgelagertes Verfahren (Kapitel 8) handelt. Eine Erwähnung in der Literaturliste ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

#### **Begründung:**

Die 100. Änderung verstößt gegen rechtliche Vorgaben, was zu einer Versagung der Genehmigung führen würde. Als Genehmigungsbehörde bin ich nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet vor einer beabsichtigten Versagung der Genehmigung zu prüfen, ob und wie Versagungsgründe ausgeräumt werden können. Im vorliegenden Fall ist dies durch die oben angeführte Auflage möglich.

Für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung ist ein Umweltbericht zu erstellen ist. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB). Es ist möglich einen gemeinsamen Umweltbericht für beide Bauleitpläne zu erstellen, sofern er für beide anwendbar ist. Ein gemeinsamer Umweltbericht muss somit die Anforderungen beider Planebenen abdecken und die Belange jeweils eigenständig erkennbar aufbereiten. Es ist jedoch nicht möglich, einen Umweltbericht für den Bebauungsplan zu erstellen und diesen dann auch als Umweltbericht für den Flächennutzungsplan zu verwenden ohne auf die Belange dieser Planungsebene einzugehen.

Der vorlegte Umweltbericht geht auf Inhalte des Flächennutzungsplanes nicht ein. Ein Deckblatt, welches von einem gemeinsamen Umweltbericht spricht, sowie ein Hinweis in der Fußzeile reichen nicht aus, um die Anforderungen an einen Umweltbericht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfüllen.

Zwar besteht gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, insbesondere im Parallelverfahren, die Möglichkeit der sog. Abschichtung von Umweltbelangen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Umweltbelange unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Fall sind vor allem die Darstellung zur Art der baulichen Nutzung und die Prüfung von anderweitigen



Planungsalternativen auf Ebene des Flächennutzungsplans im vorgelegten Umweltbericht nur unzureichend thematisiert. In den Abwägungsunterlagen und in der Begründung finden sich zwar Hinweise darauf, wie diese Belange ermittelt, bearbeitet und abgewogen worden sind, diese finden jedoch nicht im Umweltbericht wieder. Es ist somit erforderlich den Umweltbericht diesbezüglich redaktionell zu ergänzen.

Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht stellt gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen kann. Der Umweltbericht ist deshalb zu vervollständigen.

Die Erteilung der Genehmigung kann daher erst gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden, wenn der Umweltbericht entsprechend der Auflagen ergänzt wurden.

2. Auf der Planurkunde ist in der Legende das Landschaftsschutzgebiet incl. Symbol L zu ergänzen.

**Begründung:**

Die Planurkunde enthält für den wirksamen Flächennutzungsplan die nachrichtliche Übernahme des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes incl. eines Symbols „L“. Die Legende geht auf diese Planzeichen nicht ein und ist zu ergänzen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(T. Garbes)

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"**

### **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a (1) BauGB können von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 / 1. OG, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" (Brilon-Stadt Nr. 142) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 15 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Nordosten der Briloner Kernstadt und schließt sich östlich an das bestehende Werksgelände der Firma EGGER an. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der Art der baulichen Nutzung zum Teil als Gewerbegebiete (Teilflächen GE 1 und GE 2) und teilweise als Industriegebiete (Teilflächen GI 3 und GI 4) festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 141, 19, 20, 21, 22, 171, 170, 25, 213, 214 und 174 in der Gemarkung Brilon, Flur 27. Die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 27 Flurstücke 228, 140, 205, 206, 150, 151, 154, 207, 208, 218, 219, 220, 221, 222 des westlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma EGGER werden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen.

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden zwei außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Flächen in Anspruch genommen. Konkret handelt es sich dabei um die Ökokontoflächen mit den Kennnummern Ö\_KEBOE-005 in der Gemarkung Voßwinkel, Flur 2, Flurstück 339 tlw. und Ö\_KEBOE-007 in der Gemarkung Voßwinkel, Flur 9, Flurstück 3 des Forstbetriebes von Ketteler-Boeselager, Arnsberg. Details sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (S.48) zu entnehmen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes und die Lage der externen Kompensationsflächen sind aus den beigelegten Übersichtskarten ersichtlich.

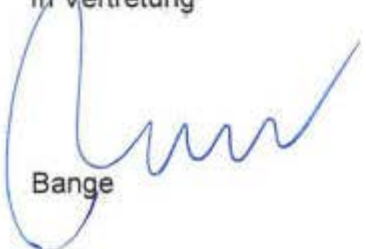
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Bange

## Stadt Brilon

100. Änderung des FNP im Bereich  
der Kernstadt, Erweiterung  
gewerblicher Bauflächen westlich  
der Straße "In der Balgert"  
und  
B-Plan Brilon-Stadt Nr. 142  
Industriegebiet westlich der Straße  
"In der Balgert"

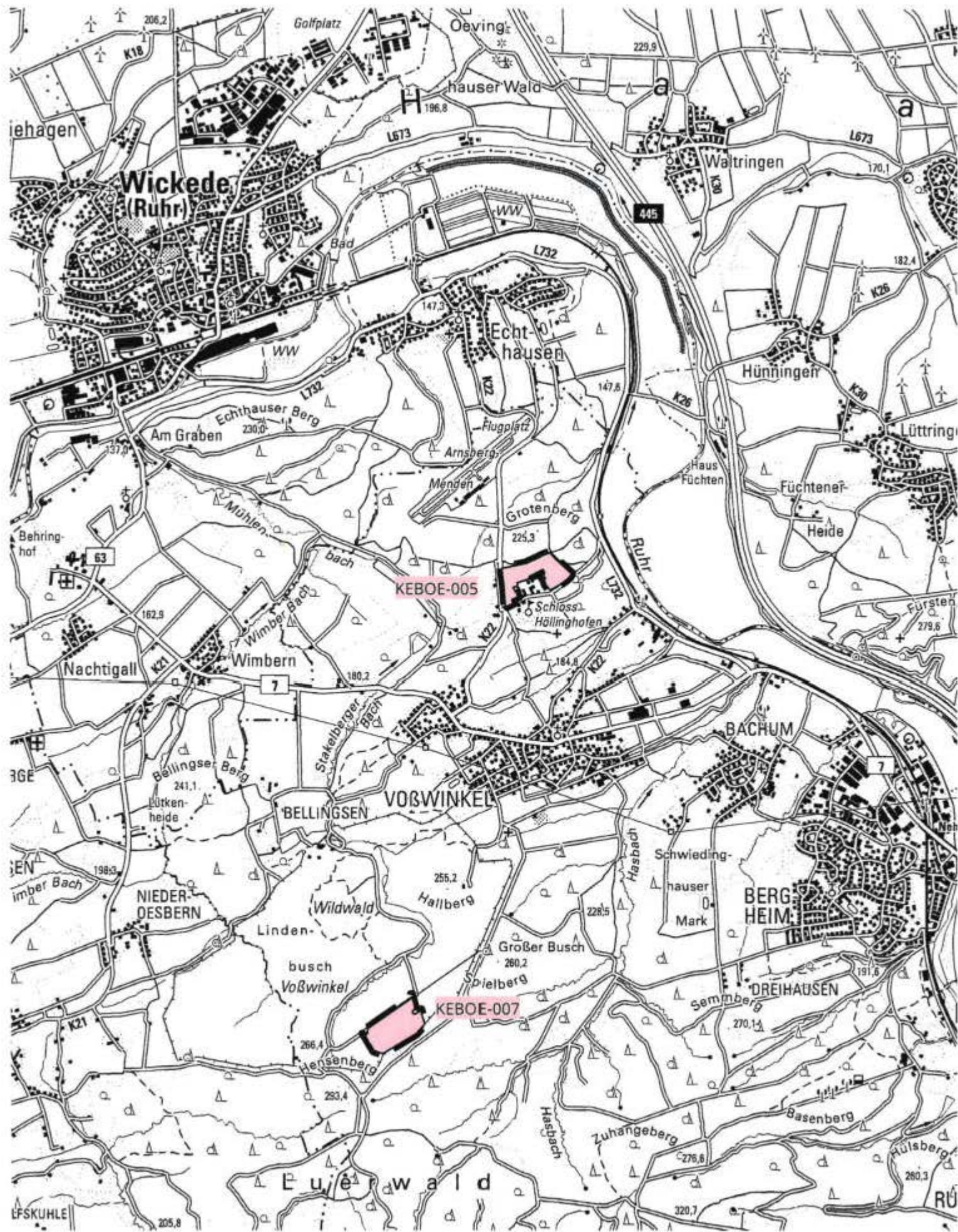


Abgrenzung der  
Plangebiete

ohne Maßstab

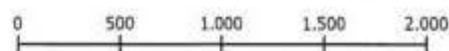
Stand 09. 03. 2017





Bebauungsplan Brilon Nr. 142 westlich der Straße "In der Balgert"

Lage der externen Kompensationsmaßnahmen



# Bekanntmachung

## **124. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereich "Rechenzentrum Brilon"**

und

## **Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 9 "Rechenzentrum Brilon"**

### **Aufstellungsbeschlüsse**

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 124. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereich "Rechenzentrum Brilon" und des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 9 "Rechenzentrum Brilon" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 18.06.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Ziel der Planverfahren** ist es, einer Unternehmensgruppe aus dem Bereich der Energiewirtschaft die Errichtung eines Hyperscale-Rechenzentrums inklusive Batteriespeicherkapazitäten im Stadtgebiet von Brilon zu ermöglichen. Die Erhöhung der am Standort Deutschland vorliegenden Rechenzentrumskapazitäten ist ein wesentliches bundes- und landespolitisches Ziel. Durch das Planvorhaben soll der steigenden Nachfrage Rechnung getragen und eine Verknüpfung zwischen Energiegewinnung und -speicherung sowie Nutzung ermöglicht werden. Daneben ergeben sich durch Vorgaben im Bereich der Abwärme entsprechende Synergien mit der angestoßenen kommunalen Wärmeplanung.

Der Planbereich ist südwestlich des Umspannwerkes Nehden entlang der Kreisstraße K 59 gelegen. Die Entfernung zum nächstgelegenen Ortsteil Nehden beträgt rund 1,2 km, während die Ortslage Thülen circa 1,4 km entfernt liegt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 23,1 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Nehden, Flur 1, Flurstücke 96, 253, 254, 343, 344

### **Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)**

Da es sich bei dem geplanten Rechenzentrum nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt, ist zunächst eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon erforderlich. Im Rahmen der 124. FNP-Änderung soll das als "Bereich für Flächenintensive Großvorhaben gemäß LEP VI" dargestellte Plangebiet in eine "Gewerbliche Baufläche" gleicher Größe umgewandelt werden.

### **Qualifizierte Bauleitplanung (Bebauungsplan)**

Parallel zur 124. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 9 "Rechenzentrum Brilon" aufgestellt. Nach der Art der baulichen Nutzung soll ein "Gewerbegebiet" (GE) festgesetzt werden, um die Zulässigkeit des Projektes zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind identisch und aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Bange  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

